

Einfache Anfrage Jäger-Vilters-Wangs vom 1. März 2017

Bachverlegung und Trottoirneubau in Vilters

Schriftliche Antwort der Regierung vom 11. April 2017

Jens Jäger-Vilters-Wangs erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 1. März 2017 nach dem Umgang mit Wassereinbrüchen in Kellergeschossen während der Bachumlegung für den Trottoirneubau entlang der Sarganserstrasse in Vilters-Wangs.

Die Regierung beantwortet die einzelnen Fragen wie folgt:

1. Es ist den Planern wohl bekannt, dass Wasser von Bächen in den durchlässigen Untergrund versickert. Ebenso bekannt ist der Sachverhalt, dass bei oberirdischen Gewässerkorrekturen das Wasser im Untergrund in den alten Bahnen weiter zirkuliert. Hinsichtlich der Bachumlegung entlang der Sarganserstrasse in Vilters-Wangs sind diesbezüglich drei Punkte besonders hervorstreichend:
 - Das eidgenössische Gewässerschutzgesetz (SR 814.20) schreibt vor, dass bei Bachverlegungen die Wechselwirkung zwischen ober- und unterirdischem Gewässer weitgehend erhalten bleiben soll. Dementsprechend muss immer damit gerechnet werden, dass sich der Grundwasserspiegel im Untergrund periodisch verändert. Dem Umstand der Unsicherheit bezüglich Wasser im Untergrund trägt die SIA-Norm 272 Rechnung. Demnach gilt der Grundsatz: «Im Baugrund ist immer Wasser vorhanden.» Bauten im Erdreich sind deshalb nach den anerkannten Regeln der Baukunst abzudichten, soweit ein Wasserzutritt Schäden verursacht.
 - Das Mass der Versickerung in einem Bach hängt stark von der sogenannten Kolmatierung (Abdichtung durch eingeschwemmtes Feinmaterial) der Sohle ab. Bei einem hart verbauten Gerinne findet die Kolmatierung schneller statt, da sich durch die flächige Belegung der Sohle nur kleine Zwischenräume mit Feinmaterial verfüllen müssen. Der Vilterserbach war vor der Verlegung ein solcher Fall.
 - Im Fall baulicher Massnahmen an der Gewässersohle wird die Kolmatierung zwangsläufig aufgerissen. Entsprechend muss damit gerechnet werden, dass Wasser in den Untergrund versickert. Besondere Verhältnisse liegen im Bereich eines Bachschuttkegels wie bei der Baustelle am Vilterserbach vor. Bachschuttkegel sind im Aufbau äusserst heterogen. Neben schlecht durchlässigen Schichten existieren vielfach sehr gut durchlässige Bereiche (z.B. alte Gewässerläufe), über die das versickerte Wasser schneller abfliessen kann.
2. Das Projekt für die Verlegung des Vilterserbaches sieht aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben keine durchgehende Abdichtung der Sohle vor. Auf eine vorsorgliche begrenzte Abdichtung wurde verzichtet, weil diese zum einen nur sehr aufwändig realisierbar gewesen wäre. Zum anderen hätte damit nicht mit Sicherheit gewährleistet werden können, dass das Wasser im Untergrund nicht unberechenbar weiter zirkuliert.
3. Aufgrund verschiedener Wassereintritte in Kellerräume wurden gemeinsam mit den Grundeigentümern Sofortmassnahmen ergriffen. Die entsprechenden Kosten für Pumpen, Strom und Eigenleistungen wie auch für bauliche Massnahmen übernahm in Kulanz der Kanton als Bauherr.

Neben den kurzfristigen Massnahmen wurde entschieden, die Kolmatierung der Bachsohle des Vilterserbaches mit Hilfe des Einschwemmens von zusätzlichem Feinmaterial zu beschleunigen. Darüber hinaus wurde die Bachsole punktuell abgedichtet. Im Resultat führten diese Massnahmen zu einem deutlich tieferen Grundwasserspiegel.

Der Kostenvoranschlag vom Juli 2013 für das Projekt «Trottoir Sarganserstrasse, Fussgängererschliessung Härti / Alvierstrasse» wird voraussichtlich trotz den genannten Zusatzaufwendungen für den Vilterserbach eingehalten. Der gesetzlich gebundene Beitrag der Gemeinde beträgt 35 Prozent an den Gesamtkosten des Projekts. Der Gemeinde entstehen demnach keine Mehrkosten.